

Az.: 1 A 764/08
2 K 1544/07



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Chemnitz
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Anliegergebrauchs
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Verwaltungsgericht Berger

am 10. November 2009

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20. November 2008 - 2 K 1544/07 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20.11.2008 ist unbegründet. Der Kläger hat nicht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - dargelegt, dass die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) vorliegen.

Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

Die von dem Kläger dargelegten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

1. An der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung bestehen keine ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Dieser Zulassungsgrund dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, mithin der

Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrages ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, DVBl. 2000, 1458).

Das Verwaltungsgericht hat die auf die Verpflichtung des Beklagten zur Wiederherstellung einer im Zuge der Straßenbaumaßnahme „H..... Straße“ veränderten Zufahrt zum Grundstück des Klägers Flurstück Nr. F1... zwischen den Grenzsteinen G1. und G2. gerichtete Klage abgewiesen. Dem Kläger stehe ein Anspruch auf die Verlegung der Zufahrt in den Bereich zwischen den Grenzsteinen G1. und G2. nicht zu. Selbst wenn man zugunsten des Klägers unterstelle, dass die Zufahrt auf dem Straßengrundstück 435/7 dem Gemeingebrauch unterliege und sich die „alte“ Zufahrt zwischen den Grenzmarken G2. und G1. des Grundstückes Flurstück Nr. F1... befunden habe, so gebe es doch keine Vorschrift, die den klägerischen Anspruch auf „Rückverlegung“ stütze. Auf den Anliegergebrauch könne der Kläger seinen Anspruch nicht stützen. Der Kläger habe, selbst wenn sein bisheriger Lagevorteil zur S verloren gegangen sein sollte, lediglich einen Anspruch auf eine Verbindung zum Wegenetz überhaupt, die eine angemessene Nutzung des Grundeigentums ermögliche. Angemessen sei eine zumutbare Erreichbarkeit, solange die vorbeiführende Straße als Verkehrsmittler erhalten bleibe. Die Erschließung des klägerischen Grundstückes sei über das Flurstück F3.. angemessen gewährleistet, ohne dass die bisherige Nutzung beeinträchtigt werde. Die Nutzung der Zufahrt über das Flurstück F3.. könne auch rechtlich abgesichert werden. Dies sei bislang lediglich aus vom Kläger zu vertretenden Gründen gescheitert. Auch aus dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb lasse sich der vom Kläger geltend gemachte Anspruch nicht herleiten. Gleiches gelte für den Folgenbeseitigungsanspruch.

Die hiergegen fristgerecht vorgetragenen Einwendungen des Klägers vermögen die tragenden Rechtssätze oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts nicht derart in Frage zu stellen, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als zumindest ungewiss erscheint. Der Kläger ist der Auffassung, dass ihm als Folgenbeseitigungsanspruch ein

Anspruch auf die Wiederherstellung der Zufahrt zu seinem Flurstück F1... zusteht. Die auf eigene Kosten hergestellte Zufahrt im Bereich zwischen den Grenzsteinen G2. und G1. zu seinem Grundstück habe in seinem Eigentum gestanden und sei vom Beklagten ersatz- und schadensersatzlos weggebaggert worden. Allein hierin liege bereits ein Eingriff in seine Eigentumsposition. Im Zuge der Ausbaumaßnahmen sei die Zufahrt zu seinem Grundstück planwidrig nach links fast gänzlich zwischen die Grenzsteine G3. und G2. zu dem unbebauten, brachliegenden Flurstück F3.. verlegt worden, ohne dass es dazu eine Vorgabe oder Festlegung von Seiten des Beklagten gegeben habe. Der Feststellungsentwurf des Beklagten vielmehr habe vorgesehen, die Zufahrt an der alten Stelle wiederherzustellen. Vor dem Straßenausbau seien die Flurstücke F1... und F3.. nicht über eine gemeinsame Zufahrt erschlossen gewesen. Die Zugänglichkeit zu seinem Grundstück und damit seine Benutzbarkeit seien nunmehr aufgehoben. Er sei auf die Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes verwiesen worden.

Diese Einwände greifen nicht durch. Der Kläger wurde nicht in seinen Rechten als Eigentümer durch den Umstand verletzt, dass der Beklagte eine von ihm (bis zu welchen Grenzsteinen auch immer) hergestellte Zufahrt zwischen dem Straßenkörper der H..... Straße und seinem Flurstück F1... „weggebaggert“ hat. Diese Zufahrt von der S zum Grundstück des Klägers nämlich lag auf dem Straßenflurstück Nr. F4.. selbst und stand damit, selbst wenn der Kläger sie auf eigene Kosten hat herstellen lassen, wie das Flurstück F4.. auch nicht in seinem Eigentum.

Darüber hinaus hat der Kläger nicht überzeugend dargetan, dass die streitbefangene Zufahrt tatsächlich im Zuge der Straßenbaumaßnahmen in westliche Richtung zum Flurstück F3.. verlegt wurde. Bereits ein Vergleich der in der Verwaltungsakte befindlichen, mit der „Grünkamera“ aufgenommenen Fotos vom 2.10.2003 mit den den Straßenbauzustand nach Abschluss der Baumaßnahmen dokumentierenden Bildern zeigt, dass die auf dem Straßengrundstück neu angelegte Zufahrt den Verlauf des auf dem/den Privatgrundstück(en) bestehenden, nicht erkennbar befestigten Fahrtweges aufgreift und diesen ohne einen Versatz zur Straße fortführt. Dass sich die Zufahrt vor der Straßenausbaumaßnahme östlicher und damit in Höhe des Flurstückes F1... befunden hat, versucht der Kläger zu belegen anhand zweier nicht aussagekräftiger Luftbildaufnahmen, welche neben handschriftlichen Vermerken keine Hinweise auf Flurstücksgrenzen nicht enthalten, sowie einem bloßen, nicht autorisierten Feststellungsentwurf des Straßenbauamtes Chemnitz, betreffend den Grunderwerbsplan

„Ausbau westlich Anschlussstelle“. Der Verweis auf den Schriftverkehr, den der Beklagte mit dem Eigentümer des Flurstückes F3.. führte, vermag die Auffassung des Klägers zur vormaligen Lage der Zufahrt ebenfalls nicht zu stützen. Wie sich aus dem Verwaltungsvorgang ergibt, resultiert dieser Schriftverkehr aus der Feststellung des Beklagten, dass die Zufahrt - wie bereits vor ihrem Ausbau - im Wesentlichen zum Flurstück F3.. führt, und dem Bemühen, eine für den Kläger tragbare Lösung für die Erschließung seiner Flurstücke herbeizuführen.

Schließlich verhelfen dem Kläger auch seine Ausführungen zum Vorliegen eines Folgenbeseitigungsanspruchs nicht zur Zulassung der Berufung. Der im Ergebnis weitgehend anerkannte Folgenbeseitigungsanspruch hat im öffentlichen Recht keine eigenständige Rechtsgrundlage. Er wird hergeleitet aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip und den Grundrechten. Ein Folgenbeseitigungsanspruch ist jedenfalls für den Fall anzuerkennen, dass durch einen hoheitlichen Eingriff in ein subjektives Recht ein rechtswidriger Zustand geschaffen worden ist, der noch andauert. Er richtet sich auf die Wiederherstellung des Zustandes, der im Zeitpunkt des rechtswidrigen Eingriffes bestand, und ist ausgeschlossen, wenn die Wiederherstellung des früheren Zustandes durch die Beseitigung der unmittelbaren Folgen tatsächlich oder rechtlich unmöglich oder dem Hoheitsträger nicht zuzumuten ist (BVerwG, Urt. v. 26.8.1993, NVwZ 1994, 275 = DÖV 1994, 341; SächsOVG, Urt. v. 29.4.2004 - 1 B 563/06). Wie das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung zutreffend ausführte, fehlt es, die Verschiebung der Zufahrt in westliche Richtung hier unterstellt, im vorliegenden Fall an einem Eingriff in ein subjektives Recht des Klägers. Ein solches steht ihm nicht zur Seite. Der Gemeindegebrauch der Anlieger an der Straße benötigt und genießt im Verhältnis zum „sonstigen“ Gemeindegebrauch Dritter unstreitig einen gesteigerten Schutz, weil der Anlieger in einer spezifisch gesteigerten Weise auf den Gebrauch an dieser Straße angewiesen ist. Der Kernbereich des Anliegergebrauchs unterliegt dem Schutz des Art. 14 GG (BVerwG, Urt. v. 18.10.1974, NJW 1975, 255 = DÖV 1975, 209). Dieser grundrechtlich geschützte Kernbereich umfasst lediglich die Zugänglichkeit des Grundstückes von und zur Straße im Sinne einer ausreichenden Verbindung zur Straße, erstreckt sich aber weder auf die Beibehaltung einer vorteilhaften Ausgestaltung der Grundstücksverbindung noch auf den Fortbestand einer günstigen Verkehrslage. Die uneingeschränkte Erreichbarkeit eines innerörtlichen Anliegergrundstückes mit privaten Kraftfahrzeugen aus privatem Anlass gehört grundsätzlich nicht zum Kernbereich des Anliegergebrauches. Insoweit liegt kein Angewiesensein vor (BVerwG, Urt. v. 8.9.1993 zu einem Wohngebäude in einer

Fußgängerzone, NJW 1994, 1080 = DÖV 1994, 345; Urt. v. 11.5.1999, NVwZ 1999, 1341 = DÖV 1999, 1513; Grote in: Kodal/Krämer; Straßenrecht, 6. Auflage, Kap. 25 Rn 21.2). Der Kläger, der seine Flurstücke über die vom Beklagten hergestellte gemeinsame Zufahrt zu den Flurstücken F3.. und F1... mit dem PKW erreichen (und diese Nutzung, wie sich aus dem vorgelegten Verwaltungsvorgang ergibt, auch rechtlich absichern) kann, ist nicht auf die Schaffung einer eigenen, ausschließlich auf seinem Flurstück belegenen Zufahrt angewiesen. Durch eine Verlegung der Zufahrt ist er deshalb nicht in einer grundrechtlich geschützten Rechtsposition verletzt. Auch aus dem Landesstraßenrecht, das im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Inhalt und Schranken des Eigentums am Anliegergrundstück bestimmt (BVerwG, Urt. v. 11.5.1999 a. a. O.), kann der Kläger kein subjektives Recht auf die Beibehaltung bzw. Wiederherstellung einer Zufahrt am (unterstellten) ursprünglichen Ort für sich herleiten. Nach § 22 Abs. 4 Satz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen, wenn auf Dauer Zufahrten oder Zugänge durch die Änderung oder Einziehung von Straßen unterbrochen oder ihre Benutzung erheblich erschwert wird. Allerdings können - wie vorliegend geschehen - mehrere Anliegergrundstücke durch eine gemeinsame Zufahrt angeschlossen werden (§ 22 Abs. 4 Satz 3 SächsStrG). Warum diese Zufahrt für die Erschließung der Flurstücke des Klägers über den Umstand hinaus, dass die Zufahrt hauptsächlich zum (bislang) unbebauten Nachbargrundstück führt, untragbar sein soll, erschließt sich dem Senat nicht.

2. Die Berufung ist nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen. Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten in diesem Sinne weist eine Rechtssache auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht.

Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Die Darlegungslast dieses Zulassungsgrundes ist insbesondere erst erfüllt, wenn der Antragsteller den einschlägigen Sach- und Streitstand ausbreitet und sich anhand dessen mit der im Tatsächlichen oder Rechtlichen liegenden besonderen Schwierigkeit der Rechtssache auseinander setzt. Dieser Obliegenheit ist der Kläger nicht nachgekommen. Er hat nicht dargetan, worin die besonderen Schwierigkeiten des Falles und der Anwendung der einschlägigen Rechtssätze auf den vorliegenden Fall liegen könnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO und § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 2 GKG unanfechtbar.

gez.:
Grünberg

Kober

Berger